

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/4-286/1-1969

Wien, am **22. Dez. 1969**
1014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Fischerkarte und
über die Fischergastkarte.



H o h e r L a n d t a g !

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßig, auch für die Fischerkarten eine Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gleich jener der Jagdkarten zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen auch die für eine Fischerkarte zu leistenden Abgaben neu geregelt werden. Bisher wurde sowohl eine Fischerkartenabgabe als auch eine Verwaltungsabgabe eingehoben. Die Fischerkartenabgabe für die Fischerkarte mit einjähriger Gültigkeitsdauer betrug S 5,--, die Verwaltungsabgabe S 20,--. Für die Fischerkarte mit dreijähriger Gültigkeitsdauer war eine Fischerkartenabgabe von S 12,-- und eine Verwaltungsabgabe von S 20,-- zu leisten. Für Fischergastkarten betrug die Fischerkartenabgabe S 5,--, die Verwaltungsabgabe S 20,--. Mit Wirksamkeitsbeginn vom 1.1.1971 beträgt die anstelle der beiden genannten Abgaben nunmehr allein einzuhebende Verwaltungsabgabe für Fischerkarten (Verlängerung) mit einjähriger Gültigkeitsdauer S 50,--, für eine solche mit dreijähriger Gültigkeitsdauer S 120,--. Für Fischergastkarten beträgt die Verwaltungsabgabe S 50,--. Diese Regelung, der übrigens bereits mit der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBL.Nr. 132, Rechnung getragen worden ist, bedeutet eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung. Sie gründet sich auf eine Anregung der Bezirkshauptmänner. Es ist daher notwendig, das Gesetz vom 2.6.1950, über die Fischerkarte LGBL.Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes vom 14.7.1955, LGBL.Nr. 85, neu zu fassen. Gleichzeitig mit der Neufassung dieses Gesetzes soll auch die auf Grund desselben zu erlassende Verordnung in Kraft treten.

Angelegenheiten des Fischereiwesens nach Art. 15 Abs. 1 B.-VG. sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, weshalb die vorgesehene Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Dem Land erwachsen bei der Vollziehung dieses Gesetzes keine Mehrauslagen. Die Kosten für die Auflage der Verlängerungsmarken werden durch die in geringerem Umfang notwendige Auflage von Fischerkartenvordrucken kompensiert.

Die Verwaltungsarbeit wird nicht vermehrt, sie wird im Gegenteil geringer, weil die im folgenden beschriebene Vereinfachung auch für die Behörde den Arbeitsaufwand einschränkt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmung normiert die grundsätzliche und schon immer vorgeschriebene Pflicht, den Fischfang nur dann ausüben zu dürfen, wenn der Fischer im Besitze bestimmter Dokumente ist, wenn er diese Dokumente auch mit sich führt und sie über Verlangen den Kontrollorganen vorweist. Ausgenommen sollen Inhaber von Fischzuchtbetrieben in künstlichen und natürlichen Wasseransammlungen und die von ihnen verwendeten Personen (Personal) sein. Unter Fischzucht ist die im Rahmen einer Teichwirtschaft betriebene Produktion von Besatz- und Speisefischen zu verstehen. Die Fischerei in diesen Wasseransammlungen muß als landwirtschaftlicher Betriebszweig, ähnlich wie die Tierzucht überhaupt angesehen werden, in dessen Rahmen eine besondere behördliche Kontrolle der die Fischerei ausübenden Personen nicht erforderlich ist. Unter den im Abs. 3 genannten Fischereiausübungsberechtigten sind vor allem die Pächter von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren, die Besitzer nicht verpachteter Fischereieigenreviere und die Pächter und Besitzer des Fischereirechtes in solchen Gewässern, die nicht in die Fischereirevierbildung einbezogen sind, zu verstehen.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit zur Ausstellung von Fischerkarten. Sie sieht auch die aus Gründen der Vereinfachung neu eingeführte Möglichkeit vor, die Fischerkarten in ihrer Gültigkeitsdauer zu verlängern. Wenn für jede Fischerkarte eine Verlängerungsmöglichkeit festgesetzt wird, dann soll damit sowohl eine Vereinfachung für die Behörde als auch eine Erleichterung für die Interessenten geschaffen werden.

Diese in Angleichung an die Regelung bei den Jagdkarten geschaffene Möglichkeit bedeutet nicht nur eine Vereinfachung und eine Verkürzung der Arbeit der Behörde, sie erleichtert die Sache auch für die Parteien, die nun nicht mehr gezwungen sind, jedes Jahr oder alle drei Jahre unter Beschaffung eines neuen Lichtbildes eine Fischerkarte zu lösen.

Zu § 3:

Die mit dem Gesetz vom 14.7.1955, LGBl.Nr. 85, erstmals und in Angleichung an die bewährte gleichartige jagdrechtliche Bestimmung geschaffene Möglichkeit im Interesse des Fremdenverkehrs auch Fischergastkarten auszustellen, soll beibehalten werden. Einem oft nur wenige Wochen sich in Niederösterreich aufhaltenden Gast kann nicht zugemutet werden, sich grundsätzlich eine für das ganze Jahr gültige Fischerkarte zu lösen, wenn er bereits im Besitz einer Fischerkarte eines anderen Bundeslandes ist. Daß die Ausstellung von Fischergastkarten nicht nur für Fischereiausübungsberechtigte, sondern auch für die "Österreichische Fremdenverkehrswerbung" möglich sein soll, betont den fremdenverkehrsfördernden Charakter dieser Einrichtung. Wenn eine Fischergastkarte an den Besitz der Fischerkarte irgendeines Bundeslandes gebunden wird, so hat dies seinen Grund darin, daß die Gastkarte von Stellen weitergegeben wird, die eine Überprüfung der persönlichen Verhältnisse der Interessenten nicht durchführen können. Aus dem Besitz einer gültigen Fischerkarte eines anderen Bundeslandes muß geschlossen werden, daß der Interessent auch die Voraussetzungen für den Besitz einer Fischergastkarte erfüllt.

Zu §§ 4 und 5:

Da zwar die Verweigerung der Ausstellung einer Fischerkarte bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Tatbestände zwingend vorgeschrieben wird, die Verweigerungsdauer selbst aber Ermessenssache ist, soll die Bestimmungen des § 4 Abs.2 den erforderlichen Anhaltspunkt für die Anwendung der Ermessensnorm geben. Es wird also die Schwere und die Art der Tat zu berücksichtigen sein, derentwegen jemand bestraft worden ist und ob Strafen bereits zu wiederholten Malen verhängt worden sind.

Gemäß § 5 sollen nachträglich bekanntgewordene oder später entstandene Ausschließungsgründe die Möglichkeit zur Entziehung bereits ausgestellter Fischerkarten bieten.

Zu § 6:

Hier ist die Verpflichtung normiert, für die Ausstellung der Fischerkarten und der Verlängerungsmarken nur jene Vordrucke zu verwenden, die beim Amt der Landesregierung aufgelegt werden. Absatz 2 dieser Bestimmung verweist auf die im Verordnungswege näher zu regelnden Vorschriften über die Gestaltung dieser Vordrucke.

Zu § 7:

Die Aufzählung der Straftatbestände erfolgte in Übereinstimmung mit der herrschenden Praxis, Blankettstrafnormen zu vermeiden.

Zu § 9:

Um Zweifel über die weitere Geltung der im Jahre 1969 ausgestellten Fischerkarten mit dreijähriger Gültigkeitsdauer hintanzuhalten, war mit der vorliegenden Übergangsbestimmung festzustellen, daß die genannten Fischerkarten ungeachtet der Vorschriften dieses Gesetzes für jenen Zeitraum weitergelten, für den sie ausgestellt waren.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Fischerkarte und über die Fischergastkarte der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger

Abschrift

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Wien, 2. Juni 1969

Zl. 51.375-I/1/69

Gegenstand: Entwurf eines nö. Gesetzes über die
Fischerkarte und über die Fischergast-
karte; Entwurf einer Verordnung über
die Verrechnung der Vordrucke.

An das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Herrengasse 11-13

1010 W i e n

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 15. April 1969, Zl. VI/4-286-1969 und im Nachhang zur ha. Äußerung vom 5. Mai 1969, Zl. 46.835-I/1/69, wird mitgeteilt, daß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst seine Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwurf und Entwurf einer Verordnung - unvorgreiflich der Auffassung der Bundesregierung in einem künftigen Verfahren nach Art. 98 B.-VG. - dem ho. Bundesministerium mit der Bitte übermittelt hat, sie dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bekanntzugeben.

Diese lautet also:

1. Im Hinblick auf die Bestimmungen des VStG (vgl. § 37a) müßte es in § 1 Abs. 1 lit. b anstelle von "Organen der öffentlichen Sicherheit" besser "Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes" heißen; des weiteren wäre in sprachlicher Hinsicht "auf deren Verlangen" durch "auf ihr Verlangen" zu ersetzen.

2. Es erscheint fraglich, ob die Terminologie "Besitzer nicht verpachteter Fischereieigenreviere" bzw. "Besitzer des Fischereirechtes" in § 1 Abs. 3 juristisch einwandfrei ist; die abschließende Beurteilung dieser Frage muß jedoch dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung überlassen bleiben.

3. In § 1 Abs.4 wäre zu bestimmen, daß im Falle des Verlustes auf Antrag ein Duplikat auszustellen ist.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des AVG müßte es im § 2 Abs.1 anstelle von "ständigen Wohnsitz" besser nur "Wohnsitz" heißen.

4. Für den Erwerb einer Fischergastkarte ist nach dem vorliegenden Entwurf für Inländer eine in einem anderen Bundesland ausgestellte Fischerkarte und für Ausländer nur ein Personalausweis erforderlich. Es erscheint daher - abgesehen von der Frage der Zweckmäßigkeit deren Beurteilung der do. Landesregierung überlassen bleiben muß - zumindest fraglich, ob die vorgesehene Schlechterstellung der Inländer gegenüber den Ausländern im Hinblick auf Art. 7 B.-VG. sachlich gerechtfertigt ist. Gerade die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 (S.3) führen aus, daß es einem, sich oft nur wenige Wochen in Niederösterreich aufhaltenden Gast nicht zugemutet werden kann, sich grundsätzlich eine für das ganze Jahr gültige Fischerkarte zu lösen, wenn er nur während des Urlaubes in Niederösterreich die Fischerei ausüben will. Eben diesem Argument kommt aber gleichermaßen für Inländer als auch für Ausländer Geltung zu. Des weiteren trifft auch die Annahme nicht zu, daß mit der Vorlage eines Personaldokumentes bei Ausländern eine "Überprüfung ihrer persönlichen Verhältnisse" (vgl. die Ausführungen auf S.3 der Erläuternden Bemerkungen) gewährleistet sei.

5. In § 3 Abs.2 erster Satz wäre anstelle von "können" das Wort "dürfen" zu setzen.

6. Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits anläßlich der Begutachtung der späteren Novelle, LGBl.Nr. 85/1955, ausgeführt hat, erscheint es fraglich, ob die Ermessensbestimmung des § 3 Abs.4 die von den beiden Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes aus Art.130 Abs.2 B.-VG.in Verbindung mit Art.18 Abs.1 B.-VG. abgeleitete erforderliche Bestimmtheit aufweist. "Kann" Bestimmungen sind zwar nach dieser Judikatur nicht notwendig als Ermessensbestimmungen zu qualifizieren, sie werden aber in der Praxis fast stets als solche gehandhabt. Es hätte daher statt "kannverweigern" besser "hat zu verweigern" zu heißen. Des weiteren ist der Ausdruck "Ausstellung"

in Abs.4 nicht vollkommen eindeutig. Es dürfte sich empfehlen eher folgende Formulierung zu verwenden: "Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Abgabe von Fischergastkarten an Fischereiausübungsberechtigte oder an die Österreichische Fremdenverkehrswerbung für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren zu verweigern". Des weiteren muß es anstelle von "einzuziehen" richtig "einziehen" heißen.

7. Da die Ausstellung einer Fischergastkarte als einzige Voraussetzung die Vorlage eines Personalausweises bzw. der Fischerkarte eines anderen Bundeslandes hat, wären die Worte "oder einer Fischergastkarte" in § 7 Abs.1 lit. e ersatzlos zu streichen.

8. Zur Ermessensbestimmung des § 7 Abs.3 vgl. entsprechend die obigen Ausführungen unter 6.

9. Aus § 5 des Verordnungsentwurfes ist ersichtlich, daß daran gedacht ist, die vorliegende Verordnung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen, wobei diese Verordnung erst mit dem Gesetz in Kraft treten soll. Aus Art. 18 Abs.2 B.-VG. folgt aber, daß auf Grund von Gesetzen, die zwar bereits kundgemacht wurden, aber noch nicht in Kraft stehen, bei verfassungsgemäßen Vorgehen Verordnungen nicht erlassen werden können. Es wäre daher in § 8 des Gesetzentwurfes eine dementsprechende Ermächtigung aufzunehmen, die wie folgt zu formulieren wäre: "Die Verordnung gemäß § 6 Abs.2 dieses Gesetzes kann bereits vor dem 1.Jänner 1970 erlassen werden; sie tritt jedoch frühestens mit dem genannten Tag in Kraft."

10. Es sei darauf hingewiesen, daß für die Erläuternden Bemerkungen eine sprachliche Überarbeitung unbedingt erforderlich ist. Dies gilt besonders für die Ausführungen zu den §§ 1 bis 3.

Für den Bundesminister:

I.V. Dr. G r o i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Unterschrift unleserlich